



Stadt Köln

Rat und Verwaltung der Stadt Köln





Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung:

Heimrich & Hannot GmbH

Druck:

Druckhaus Süd

13-CS/1.000/10.2022



Grußwort

Sehr geehrte Kölner*innen,

wie wollen wir zukünftig in Köln miteinander leben? Wie wollen wir die großen Herausforderungen einer wachsenden Millionenstadt angehen? Und wie finden dabei die unterschiedlichen Interessen Berücksichtigung? Diese Fragen stellen sich im Rahmen meiner Tätigkeit als Oberbürger-

meisterin immer wieder. Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann dabei ein Teil der Antwort und der Lösung sein. Denn sie ist für viele Zukunftsthemen Kölns eine große Chance. Es hält unsere städtische Demokratie lebendig, wenn sich Kölner*innen an wegweisenden Entscheidungen beteiligen – und dies gilt umso mehr, als dass Köln eine Stadt der Vielfalt ist, in der der Konsens eine wichtige Grundlage des Zusammenlebens ist.

Damit Köln bestmöglich von Beteiligungsverfahren profitiert, bedarf es einer guten Struktur, eines verlässlichen Rahmens und Dialogbereitschaft bei allen Beteiligten. Und noch ein Element ist wichtig: Das Wissen darüber, wie Politik und Verwaltung in unserer Stadt arbeiten. Diese Broschüre bietet dazu einen ersten Überblick. Ich würde mich freuen, wenn Sie die Lektüre zu weiterer Beteiligung anregt. In diesem Sinne: Bringen Sie sich ein! Gemeinsam erreichen wir mehr!

Ihre *Henriette Reker*

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Kommunale Selbstverwaltung – Die Stadt verwaltet sich selbst

Grundlage aller Tätigkeit von Rat und Verwaltung ist die kommunale Selbstverwaltung, also das Recht der Stadt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach Recht und Gesetz eigenverantwortlich zu regeln. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst die Organisations-, Personal-, Finanz-, Planungs- und Satzungshoheit, also etwa die Ausweisung neuer Wohngebiete oder aber die Aufstellung des Haushalts. Die kommunale Selbstverwaltung trägt damit ganz entscheidend dazu bei, dass die Organe und Gremien der Stadt bürgerfreundliche Lösungen finden können.

So war es früher

Die gemeindliche Selbstverwaltung ist keine Erfindung kluger Köpfe der Neuzeit. Sie ist historisch gewachsener Ausdruck der Freiheit der Menschen in den Kommunen. Schon die germanischen Dörfer waren genossenschaftlich strukturierte Zusammenschlüsse, die über denen von Familie und Großsippe standen. Ganz entscheidend für die Entwicklung Kölns war dann das Jahr 50 n. Chr., als die Römer der Ansiedlung am Rhein die Stadtrechte verliehen (Colonia Claudia Ara Agrippinensium).

Die Städte waren es dann auch, die den Fortschritt widerspiegeln und in deren Mauern die Anfänge von Freiheitsdenken gepflegt wurden. Das mittelalterliche Wort „Stadtluft macht frei!“ beschreibt ein Stadtbürgerrecht, das damals die Menschen von den feudalen Fesseln der Leibeigenschaft befreite. Jeder Leibeigene, dem es gelang, in einer Stadt ein Jahr zu leben, war frei. Bereits im frühen Mittelalter gab es in Köln zwei Verwaltungsorgane, die das öffentliche Leben regelten: das Schöffengericht und die Rittersche, ein Zusammenschluss vermöglicher Kölner Bürger.

Von einem Rat ist erstmals im Jahre 1216 die Rede. Dieser setzte sich aus dem engen Rat, der die eigentliche Entscheidungsgewalt hatte, sowie dem weiten Rat, mit wesentlich weniger Macht und Befugnissen, zusammen.

Die 15 Mitglieder des engen Rates bestimmten ihre Nachfolger selbst – zumeist aus dem Kreise des eigenen Familienverbandes. Durch die Mehrung seiner Zuständigkeiten war der enge Rat schon bald das entscheidende städtische Verfassungsorgan. Der weite Rat wurde nur gefragt, wenn es um Beschlüsse über Gesetzgebung oder Finanzwesen ging.



Verbundbrief als neue Verfassung (1396)

Verbundbrief als neue Verfassung

Nach den politischen Umwälzungen von 1396, die zur Entmachtung der alten Geschlechter führten, erhielt die Stadt mit dem Verbundbrief eine neue Verfassung. Jeder Kölner Bürger und Eingesessene ohne Bürgerrecht musste nun Mitglied in einer der 22 Gaffeln sein, die ihrerseits Abgeordnete in den Rat entsandten. Bei schwerwiegenden Entscheidungen war zudem die Zustimmung der „Vierundvierziger“ einzuholen, einem Ausschuss, dem aus jeder Gaffel zwei Vertreter angehörten. Der Rat, der auch die beiden Bürgermeister einsetzte, war das beherrschende Organ der Stadtverwaltung und blieb dies auch trotz einiger Aufstände und Unruhen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Franzosen und Preußen in Köln

1794 übernahmen die Truppen der französischen Revolutionsarmee die Herrschaft über die Stadt. Vorerst blieb der Rat formal noch bestehen; er war aber lediglich Instrument der französischen Machthaber.

1796 wurde er abgesetzt und durch einen Munizipalrat ersetzt. Weitere zwei Jahre später erklärte die französische Zentralregierung Köln zum Kanton. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stand ein Maire (Bürgermeister). Kommunale Selbstverwaltung fand kaum noch statt. Die französische Herrschaft brachte jedoch nicht nur Nachteile mit sich, sondern auch fortschrittliche Gedanken und Gesetze.



Verbundbrief als neue Verfassung (1396)

Nach der Niederlage der Franzosen fiel Köln, wie auch das gesamte Rheinland, durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 an Preußen. Mit dem liberalen rheinischen und dem preußischen trafen jedoch zwei Rechtssysteme aufeinander, die unterschiedlicher nicht sein konnten.

Erst die Rheinische Städteordnung schuf Abhilfe und galt schließlich bis ins 20. Jahrhundert. Eine Stadtverordnetenversammlung,

gewählt nach dem Dreiklassenwahlrecht, war Beschlussorgan in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Mit der Weimarer Verfassung 1919 wurde das Dreiklassenwahlrecht wieder abgeschafft und durch das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht, das erstmals auch Frauen einschloss, ersetzt. Zwei Jahre vorher, 1917, wurde Konrad Adenauer zum Kölner Oberbürgermeister gewählt.

Wie kaum ein anderer hat der spätere Bundeskanzler und Kölner Ehrenbürger während seiner insgesamt 16 Amtsjahre als Kölner Oberbürgermeister (von 1917–1933 und noch einmal 1945) die Geschichte der Stadt geprägt: Die Neugründung der Universität, der Umbau des ehemaligen Festungsgeländes zum Grüngürtel, der Bau des Müngersdorfer Stadions, die Gründung der Messegesellschaft, die Eröffnung der Kölner Musikhochschule, der Bau der Mülheimer Brücke, der Ausbau des Rheinhafens und die Ansiedlung wichtiger Industriebetriebe wie der Ford-Werke – all dies gehört zu Adenauers Verdiensten.

Köln unter den Nationalsozialisten

Unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 begann die Gleichschaltung. Die Nazis enthoben Oberbürgermeister Konrad Adenauer seines Amtes und degradierten den Rat zu einem beratenden Organ ohne Entscheidungsgewalt. Die Ratsherren wurden nicht mehr gewählt, sondern ernannt. Damit endete faktisch jegliche Selbstverwaltung und Demokratie.

Von der Nachkriegszeit bis heute

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Rat neu gebildet, der sich 1946 die „Kölnische Stadtverfassung“ gab, die bald von der „revidierten Deutschen Gemeindeordnung“ abgelöst wurde. Diese orientierte sich stark am englischen Kommunalrecht.

Hauptmerkmal war die sogenannte Doppelspitze. Danach war die Stadtführung zwischen dem Oberbürgermeister als Ratsvorsitzendem und dem Oberstadtdirektor als Chef der Verwaltung aufgeteilt. Die neu gestaltete Gemeindeordnung (GO) vom 14. Juli 1994 führte die Funktionen des*der Oberstadtdirektors*in und des*der Oberbürgermeisters*in zusammen. Seit den Kommunalwahlen 1999 ist der/die Oberbürgermeister*in Vorsitzende*r des Stadtrates, Leiter*in der Stadtverwaltung und gleichzeitig oberste*r Repräsentant*in der Stadt.

Die Bürgerschaft regiert

Der demokratischen Gesellschaft liegt ein allgemeines Prinzip zugrunde: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sämtliche Entscheidungen und Beschlüsse der Stadt müssen sich deshalb auf einen vom Volk ausgesprochenen Willensakt stützen. Dies ist sowohl im Grundgesetz als auch in der GO festgelegt.

In Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es:

„In den [...] Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“

§ 40 Absatz 1 GO lautet:

„Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.“

Zusammenfassend lässt sich also sagen:

Alle Stadtgewalt geht von der Bürgerschaft aus!

Oberbürgermeisterin und Verwaltung

Der/die Oberbürgermeister*in wird von den Bürger*innen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Wahl am 18. Oktober 2015 erhielt Henriette Reker als Einzelbewerberin 52,66 Prozent der Stimmen und wurde somit als erste Frau in der Geschichte der Stadt Köln zur Oberbürgermeisterin gewählt. Bei der Stichwahl am 27. September 2020 wurde Henriette Reker mit 59,27 Prozent der Stimmen wiedergewählt. Damit ist sie für fünf weitere Jahre Chefin der Verwaltung, Vorsitzende des Rates und oberste Repräsentantin der Stadt.

Oberbürgermeisterin als Chefin der Verwaltung

Als Hauptverwaltungsbeamtin steht die Oberbürgermeisterin an der Spitze der Verwaltung. Sie trägt die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung.

- › Entsprechend ist sie für die Organisation der Verwaltung verantwortlich.
- › Sie hat ein umfassendes Weisungsrecht, leitet und verteilt die Geschäfte.

- › Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.
- › Sie ist Dienstvorgesetzte der Beamte*innen und Beschäftigten der Stadt und hat das Hausrecht in den Verwaltungsgebäuden.

Die GO sieht vor, dass im Namen des Rates Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf die Oberbürgermeisterin übertragen gelten, soweit der Rat sich nicht die Entscheidung für einen Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis der Geschäfte vorbehält. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die regelmäßig und häufig auftreten und die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden. Dabei dürfen deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt Köln in der Regel eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Beispiele sind die Erteilung einer Baugenehmigung, Vergaben oder Baumaßnahmen bis zu festgelegten Wertgrenzen.

Geschäftsverteilung, Dezernate und Beigeordnete

Die Oberbürgermeisterin entscheidet über die organisatorische Gliederung der Verwaltung (zum Beispiel Zuschnitt der Ämter, Zusammenlegung von Organisationseinheiten) und über den Einsatz der Mitarbeiter*innen.

Den Geschäftskreis der Dezernate legt der Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin fest. Vom Rat für acht Jahre gewählte hauptamtliche Beigeordnete leiten diese Dezernate.

Die Stadtdirektorin ist zugleich allgemeine Vertreterin der Oberbürgermeisterin; die Stadtkämmerin verantwortet als städtische „Finanzministerin“ den Haushalt der Stadt. Hauptaufgabe der Beigeordneten ist die Vertretung der Oberbürgermeisterin in ihrem Aufgabenbereich. Die Beigeordneten lenken und koordinieren die zu ihrem Dezernat zugehörigen Ämter (zum Beispiel Sport-, Sozial- oder Kulturamt) sowie die Vertretung ihres Fachbereichs (zum Beispiel Dezernat für Bildung, Jugend und Sport) im Rat und in den Ausschüssen.



Dezernat OB

Oberbürgermeisterin
Henriette Reker



**Dezernat I – Allgemeine Verwaltung
und Ordnung**

Stadtdirektorin Andrea Blome



Dezernat II – Finanzen und Recht

Stadtkämmerin
Prof. Dr. Dörte Diemert



Dezernat III – Mobilität

Beigeordneter Ascan Egerer



**Dezernat IV – Bildung,
Jugend und Sport**

Beigeordneter Robert Voigtsberger



**Dezernat V – Soziales,
Gesundheit und Wohnen**

Beigeordneter Prof. Dr. Harald Rau



Dezernat VI – Planen und Bauen

Beigeordneter Markus Greitemann



Dezernat VII – Kunst und Kultur

Beigeordneter Stefan Charles



**Dezernat VIII – Klima, Umwelt,
Grün und Liegenschaften**

Beigeordneter William Wolfgramm



**Dezernat IX – Stadtentwicklung,
Wirtschaft, Digitalisierung und
Regionales**

Beigeordneter Andree Haack

Verwaltungsvorstand

Die Oberbürgermeisterin, die Stadtdirektorin, die Stadtkämmerin und die übrigen Beigeordneten bilden gemeinsam den Verwaltungsvorstand. Dieser wirkt insbesondere bei den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung, der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, der Aufstellung des Haushaltsplans sowie den Grundsätzen der Personalführung und -verwaltung mit.

Oberbürgermeisterin als Vorsitzende des Rates

Neben ihrer Funktion als Chefin der Verwaltung ist die Oberbürgermeisterin auch Vorsitzende des Rates. Damit sind die beiden Funktionen der früheren Doppelspitze in einer Person vereint.

Die Oberbürgermeisterin

- › bereitet die Ratssitzungen vor, beruft den Rat ein, setzt die Tagesordnung für die Ratssitzung fest und leitet sie.
- › erteilt das Wort, nimmt Anträge und Anfragen entgegen, leitet die Diskussionen, führt Abstimmungen und Wahlen durch und hat das Haus- und Ordnungsrecht.
- › ist Mitglied des Rates und hat dort grundsätzlich das gleiche Stimmrecht wie die Ratsmitglieder.

In einigen Angelegenheiten ist sie jedoch von der Abstimmung ausgeschlossen (z. B. bei Besetzung der Ausschüsse). Auch im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin den Vorsitz inne.

Dringlichkeitsentscheidungen der Oberbürgermeisterin

Wenn bei dringenden Angelegenheiten, über die eigentlich der Rat zu entscheiden hätte, weder der Rat noch der Hauptausschuss rechtzeitig einberufen und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, da ansonsten erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt drohen, entscheidet die Oberbürgermeisterin gemeinsam mit einem Ratsmitglied.

Eine solche Dringlichkeitsentscheidung ist anschließend dem Rat zur Genehmigung vorzulegen. Auch für Angelegenheiten der Fachausschüsse sind Dringlichkeitsentscheidungen möglich.



Oberbürgermeisterin als Repräsentantin

Schließlich ist die Oberbürgermeisterin auch oberste Repräsentantin der Stadt Köln. In dieser Eigenschaft vertritt sie die Stadt innerhalb und außerhalb Kölns bei den verschiedensten Anlässen. Zu protokollarischen Anlässen trägt die Oberbürgermeisterin die Amtskette. Solche Anlässe sind beispielsweise die Begrüßung von Staatsgästen, die Verleihung der Ehrenbürger*innenwürde und Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Köln.

Die Bürgermeister*innen

Als oberste Repräsentantin obliegt der Oberbürgermeisterin die Vertretung der Stadt nach außen. Angesichts der Vielzahl der Anfragen kann die Oberbürgermeisterin nicht alle Repräsentationsaufgaben, zu denen beispielsweise die Eröffnung von Festen oder sonstigen städtischen Veranstaltungen und Feierstunden, Grundsteinlegungen, ein erster Spatenstich, Vereinsjubiläen, Empfänge im Rathaus und die Ehrung von Jubilaren gehören, selbst wahrnehmen. Durchschnittlich 970 Repräsentationstermine nimmt die Oberbürgermeisterin pro Jahr wahr, hinzu kommen eine Vielzahl von regionalen und überregionalen Gremiensitzungen.

Daher wählt der Rat aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin bei der Repräsentation und bei der Leitung der Ratssitzung.

Die ehrenamtlichen Bürgermeister*innen nehmen zusammen durchschnittlich rund 520 Repräsentationstermine pro Jahr wahr. In den Stadtbezirken übernehmen zusätzlich die Bezirksbürgermeister*innen Repräsentationsaufgaben.

Die Bürgermeister*innen werden durch den Rat ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Wahl gewählt. Jede Ratsfraktion für sich, mehrere Fraktionen gemeinsam sowie Gruppen von Ratsmitgliedern können Wahlvorschläge mit Bewerber*innen einreichen. Erste*r Stellvertreter*in der*des Oberbürgermeisterin*s ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt.

Der Rat hat 2020 Andreas Wolter (Bündnis 90/Die Grünen) zum ersten Stellvertreter, Dr. Ralf Heinen (SPD) zum zweiten Stellvertreter, Dr. Ralph Elster (CDU) zum dritten Stellvertreter und Brigitta von Bülow (Bündnis 90/Die Grünen) zur vierten Stellvertreterin gewählt.



GRÜNE

Andreas Wolter

Andreas Wolter wurde von den Wähler*innen in den Jahren 2004, 2009, 2014 und 2020 jeweils direkt in den Kölner Rat gewählt, zuletzt im Wahlkreis Lindenthal, Braunsfeld, Müngersdorf. Der Stadtrat wählte ihn erneut am 5. November 2020 zum Bürgermeister der Stadt Köln.

Andreas Wolter wurde 1964 in Schleiden in der Eifel geboren, er lebt in einer eingetragenen Partnerschaft und hat zwei Töchter. Er arbeitet als Diplom-Betriebswirt im Rechnungswesen eines Dienstleistungsunternehmens. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Ratsmitglied, Bürgermeister und erstem Stellvertreter von Oberbürgermeisterin Henriette Reker ist er Vorsitzender vom Klima-Bündnis und Vorsitzender des Deutsch-Französischen Ausschusses im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE).



Dr. Ralf Heinen wurde im Juli 2014 vom Rat der Stadt Köln zum Bürgermeister gewählt und übt das Ehrenamt nunmehr in der zweiten Wahlperiode aus.

SPD

Dr. Ralf Heinen

Dr. Ralf Heinen wurde 1963 in Köln geboren, ist verheiratet und hat zwei erwachsene Töchter. Hauptberuflich ist er als Lehrer mit den Schwerpunkten Naturwissenschaft und Informationstechnik tätig. Dem Jugendhilfeausschuss gehört er seit 2004 an und ist seit 2009 Vorsitzender dieses Gremiums. Zudem ist er Aufsichtsratsvorsitzender der Jugendzentren Köln gGmbH und Mitglied im Digitalisierungsausschuss. Zudem ist Dr. Heinen in Gremien der städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit und der europäischen Vernetzung aktiv.



CDU

Dr. Ralph Elster

Dr. Ralph Elster ist seit 1999 kommunalpolitisch aktiv, zunächst als Mitglied der Bezirksvertretung Ehrenfeld und seit 2005 als Mitglied des Rates der Stadt Köln. Am 5. November 2020 haben ihn seine Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates zum Bürgermeister und ehrenamtlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin Henriette Reker gewählt.

Dr. Ralph Elster wurde 1963 in Uckerath an der Sieg geboren. Er ist verheiratet und wohnt mit seiner Frau in Köln-Longerich. Als promovierter Naturwissenschaftler arbeitet Dr. Elster seit mehr als 20 Jahren für ein in Köln ansässiges internationales IT-Beratungshaus. Dort verantwortet er den Aus- und Weiterbildungsbereich für Deutschland, Österreich und die Schweiz. Seit 35 Jahren ist der Oberstleutnant der Reserve „aktiver“ Reservist in der Bundeswehr.



GRÜNE

Brigitta von Bülow

Brigitta von Bülow war seit 1999 Fraktionsvorsitzende der Bezirksvertretung Ehrenfeld und wechselte 2005 in die Ratsfraktion, deren Mitglied sie bis heute ist. 2020 wurde sie per Direktmandat aus Köln-Neuehrenfeld wiedergewählt. Am 5. November 2020 wurde sie zur Bürgermeisterin und ehrenamtlichen Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin Henriette Reker gewählt.

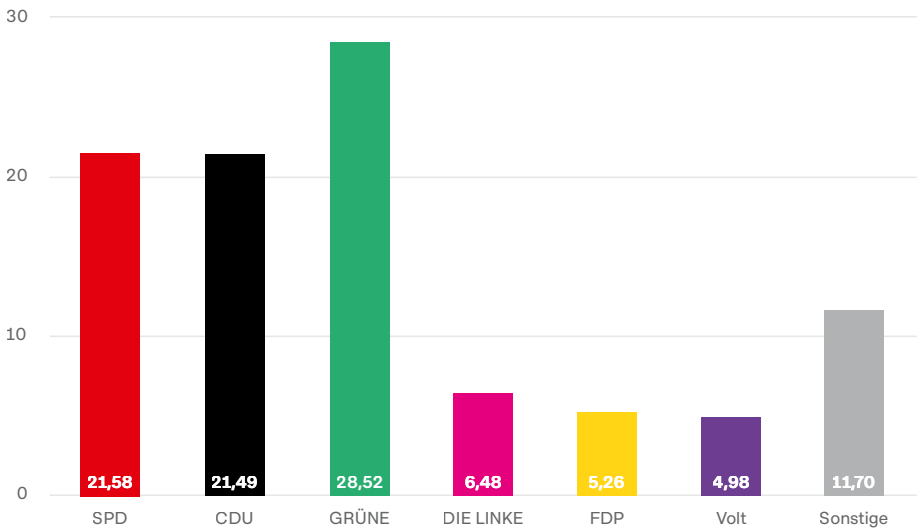
Brigitta von Bülow lebt in Köln-Ehrenfeld, arbeitet als Gymnasiallehrerin in Köln-Mülheim, hat drei Kinder und zwei Enkel. Nach vielen Jahren Engagements im interkulturellen und interreligiösen Dialog, zu Gerechtigkeitsfragen, gesunden Lebensgrundlagen, globaler Solidarität und 15 Jahren im Notruf für vergewaltigte Frauen ist sie nach ihrem Amt als frauenpolitische Sprecherin seit 2009 kulturpolitische Sprecherin. Sie ist Mitbegründerin und eine der Sprecherinnen von „Köln stellt sich quer“.

Der Rat der Stadt Köln

Der Rat ist das zentrale Organ der Stadt und grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig. Man spricht deshalb auch von der Allzuständigkeit des Rates. Die Anzahl der Ratsmitglieder richtet sich nach der Einwohner*-innenzahl der Gemeinde. Der Rat der Stadt Köln hat mindestens 90 gewählte Mitglieder. Die Oberbürgermeisterin ist Mitglied kraft Gesetzes und hat den Vorsitz inne.

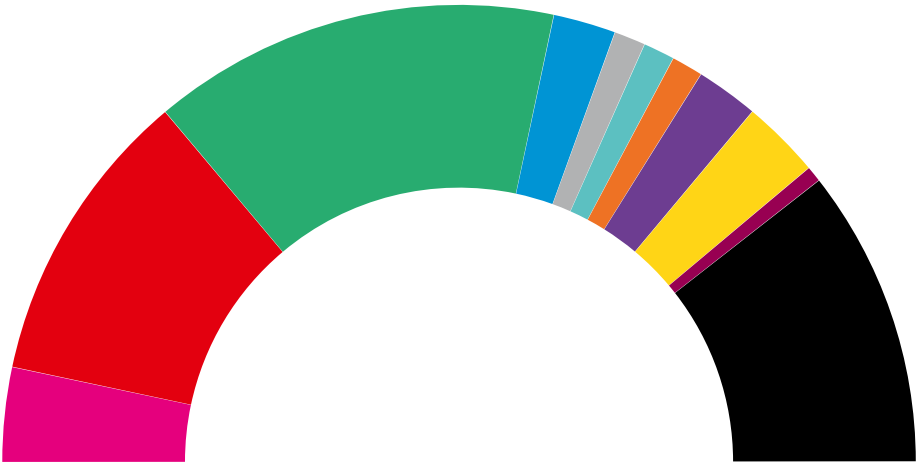
Am 13. September 2020 wurde der Rat der Stadt Köln für die nächsten fünf Jahre gewählt.

Wahlergebnis der Kommunalwahl



Basis: Amtliches Endergebnis – Wahlbeteiligung: 51,41 %

Sitzverteilung im Rat



Partei	Sitze
DIE LINKE	6
SPD	19
GRÜNE	26
AfD	4
Die Partei	2
GUT	2

Partei	Sitze
Klima Freunde	2
Volt	4
FDP	5
FWK	1
CDU	19



**Fraktion von Bündnis 90/
Die Grünen (GRÜNE)**



Vorsitzende
Christiane Martin

26

Ratsmitglieder



**Fraktion der Christlich
Demokratischen Union
(CDU)**



Vorsitzender
Bernd Petelkau

20

**Ratsmitglieder
(seit Oktober 2021)**



**Fraktion der Sozial-
demokratischen Partei
Deutschlands (SPD)**



Vorsitzender
Christian Joisten

19

Ratsmitglieder



Fraktion DIE LINKE.



Vorsitzende
Guldane Tokyürek

6

Ratsmitglieder



**Fraktion der Freien
Demokratischen Partei
(FDP)**



Vorsitzender
Ralph Sterck

5

Ratsmitglieder



**Fraktion von Alternative
für Deutschland (AfD)**



Vorsitzender
Stephan Boyens

4

Ratsmitglieder



**Fraktion der
Volt Partei (Volt)**



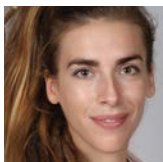
Vorsitzende
Jennifer Glashagen

4

Ratsmitglieder



**Fraktion „Die FRAKTION“
(seit August 2021)**



Vorsitzende
Karina Syndicus

4

Ratsmitglieder

Beschlüsse und Wahlen

Der Rat trifft seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen und Wahlen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder eine geheime oder mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder eine namentliche Abstimmung fordern.

Auch bei Wahlen, die zur Auswahl von Personen dienen, ist grundsätzlich eine offene Abstimmung vorgesehen. Eine geheime Wahl (durch die Abgabe von Stimmzetteln) wird nur dann durchgeführt, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist (zum Beispiel bei der Wahl der Bürgermeister*innen als Stellvertreter*innen der Oberbürgermeisterin) oder ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht.

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder haben entsprechend ihrer demokratischen Legitimation ein freies Mandat, das heißt, sie sind bei der Ausübung ihres Mandats an keine Aufträge und Weisungen gebunden.

Sie haben grundsätzlich das Recht

- › an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen,
- › auf Rede und Information sowie
- › Anfragen und Anträge zu stellen.

Die Ratsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich, das heißt neben ihrem Beruf unentgeltlich wahr. Dafür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung sowie Verdienstausschlag. Um ihre Unabhängigkeit umfassend zu garantieren, ist ihr Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, sie für die Mandatsausübung von der Arbeit freizustellen.

Gegenüber der Stadt Köln haben die Ratsmitglieder eine besondere Treuepflicht. Sie sind zur gesetzeskonformen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen an der Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken, wenn sie befangen sind, das heißt, sie oder bestimmte andere Personen durch die Entscheidung einen Vor- oder Nachteil erlangen könnten. Damit die Oberbürgermeisterin dieses Mitwirkungsverbot besser einschätzen kann und um Transparenz zu schaffen, müssen die Ratsmitglieder der Oberbürgermeisterin Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

Die Fraktionen im Rat

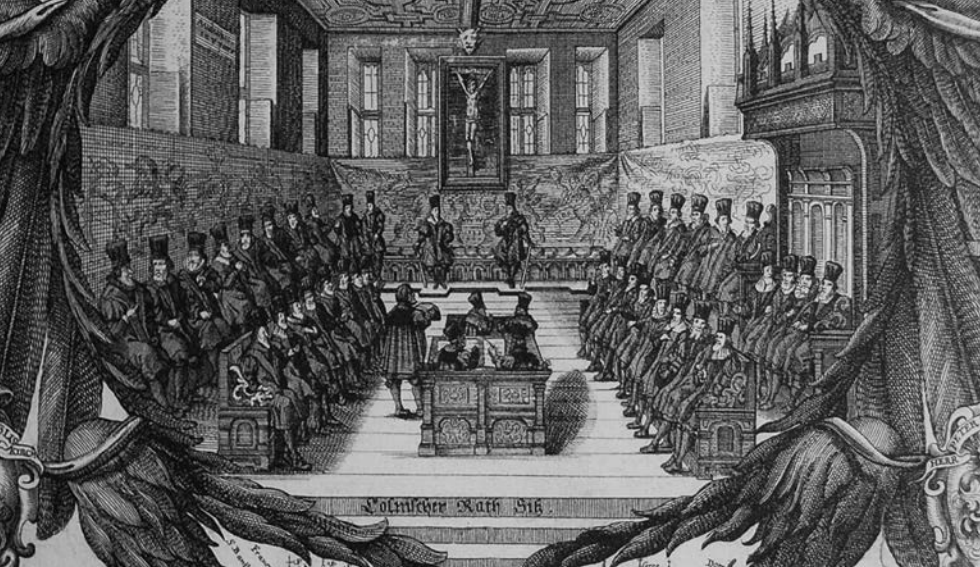
Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Ratsfraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern, die in der Regel einer Partei angehören. Aufgabe der Fraktionen ist es, in Vorberatungen die Meinungen ihrer Mitglieder zu bündeln, um so die Arbeit des Rates zu erleichtern und eine zügige Bewältigung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Die Fraktionen erhalten städtische Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung, um zum Beispiel Mitarbeiter*innen zu beschäftigen.



Sitzungssaal im Rathaus Spanischer Bau, Foto: Max Grönert

Die Sitzungen des Rates

Der Rat der Stadt Köln tagt mindestens alle zwei Monate. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Rates öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, beispielsweise bei Personal- und Prozessangelegenheiten oder Grundstücksgeschäften. Die aktuelle Tagesordnung sowie die öffentlichen Sitzungsunterlagen können Sie eine Woche vor dem Sitzungstermin im Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4 (Nähe Historisches Rathaus), oder im Internet unter www.stadt.koeln einsehen.



Ratssitzung im Senatssaal (um 1660)

Sie sind auch ganz herzlich eingeladen, eine Ratssitzung im Spanischen Bau des Historischen Rathauses (Ratssaal) zu besuchen. Zutrittskarten gibt es beim Sitzungsdienst unter der Telefonnummer 0221 221-22214. Sind Sie an den Niederschriften der Ratssitzungen interessiert, können Sie diese im Internet unter www.stadt.koeln nachlesen. Für die Arbeit im Rat hat sich der Rat der Stadt Köln eine Geschäftsordnung gegeben. Diese können Sie unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtrecht einsehen. Der öffentliche Teil der Ratssitzung wird auch im Live-/Audiostream gezeigt.

Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Homepage www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtrat

Die Ausschüsse des Rates

Der Rat kann Entscheidungen auf Ausschüsse übertragen, es sei denn, es geht um bedeutende Entscheidungen, wie zum Beispiel die Wahl der Beigeordneten, die Änderung des Gemeindegebietes oder den Erlass der Haushaltssatzung. Die Bildung von Ausschüssen dient vor allem dazu, die Arbeit im Rat zu erleichtern. Vieles wird deshalb bereits in den Ausschüssen entschieden. Angelegenheiten, die der Rat selbst entscheidet, werden meist vorab in den Ausschüssen beraten, damit der Rat auf Basis der Empfehlung des Ausschusses schneller eine Entscheidung treffen kann. Ob und welche Ausschüsse er bildet, kann der Rat grundsätzlich frei entscheiden. Er ist nur verpflichtet, einen Haupt-, Finanz-, Rechnungsprüfungs-, Schul- und Jugendhilfeausschuss einzurichten. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den Rat geregelt.

Neben Ratsmitgliedern kann der Rat auch sachkundige Bürger*innen sowie sachkundige Einwohner*innen entsenden. Ausnahme ist der Hauptausschuss. Die sachkundigen Bürger*innen besitzen im Ausschuss volles Stimmrecht. In Betracht kommt jede Person, die bei den Kommunalwahlen in Köln wahlberechtigt ist (siehe Wahlen). Neben den stimmberechtigten sachkundigen Bürger*innen können die Fraktionen zusätzlich volljährige Einwohner*innen der Gemeinde in die Ausschüsse als sachkundige Einwohner*innen mit beratender Stimme – also ohne Stimmrecht – entsenden. Eine besondere Bedeutung hat der Hauptausschuss – dort hat die Oberbürgermeisterin den Vorsitz. Er kann zum Beispiel in dringlichen Angelegenheiten entscheiden, wenn die Einberufung des eigentlich zuständigen Rates nicht rechtzeitig möglich ist, etwa in den Ferien. Dem Rat wird diese Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Ratsausschüsse im Überblick

Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales

Ausschussvorsitz: Bernd Petelkau (CDU),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Ausschussvorsitz: Max Christian Derichsweiler
(Bündnis 90/Die Grünen),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Bauen

Ausschussvorsitz: Stefanie Ruffen (FDP),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Digitalisierung

Ausschussvorsitz: Manuel Jeschka (Volt),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Finanzen

Ausschussvorsitz: Dr. Gerrit Krupp (SPD),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Gesundheit

Ausschussvorsitz: Dr. Ralf Unna (Bündnis 90/Die Grünen),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Gleichstellung von Frauen und Männern

Ausschussvorsitz: Teresa De Bellis-Olinger (CDU),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Hauptausschuss

Ausschussvorsitz: Oberbürgermeisterin Henriette Reker,
stimmberechtigte Mitglieder: 14

Jugendhilfe

Ausschussvorsitz: Bürgermeister Dr. Ralf Heinen (SPD),
stimmberechtigte Mitglieder: 15

Kunst und Kultur

Ausschussvorsitz: Elfi Scho-Antwerpes (SPD),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Liegenschaften

Ausschussvorsitz: Ira Sommer (CDU),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Rechnungsprüfung

Ausschussvorsitz: Jörg Detjen (Die Linke),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Schule und Weiterbildung

Ausschussvorsitz: Dr. Helge Schlieben (CDU),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Soziales, Seniorinnen und Senioren

Ausschussvorsitz: Daniel Bauer-Dahm (Bündnis 90/Die Grünen),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Sport

Ausschussvorsitz: Oliver Seeck (SPD),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Stadtentwicklung

Ausschussvorsitz: Sabine Pakulat (Bündnis 90/Die Grünen),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Klima, Umwelt und Grün

Ausschussvorsitz: Denise Abé (Bündnis 90/Die Grünen),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Verkehr

Ausschussvorsitz: Lino Hammer (Bündnis 90/Die Grünen),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Wahlausschüsse

Es gibt verschiedene Wahlausschüsse, die erst im Vorfeld der jeweiligen Wahl gegründet werden.

Wahlprüfung

Ausschussvorsitz: Christiane Jäger (SPD),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Wirtschaft

Ausschussvorsitz: Dirk Michel (CDU),
stimmberechtigte Mitglieder: 13

Die Stadtbezirke

Bezirksvertretungen und Bezirksbürgermeister*innen

Köln setzt sich aus den neun Stadtbezirken Innenstadt, Rodenkirchen, Lindenthal, Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Porz, Kalk und Mülheim zusammen.



Seit 1975 gibt es in diesen Stadtbezirken Bezirksvertretungen als Element der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bezirksvertretungen bestehen aus jeweils 19 Mitgliedern, die von den Wahlberechtigten im jeweiligen Stadtbezirk direkt gewählt werden. Die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung ist von der Sitzverteilung im Rat oder anderen Bezirksvertretungen unabhängig.

Aus der Mitte der jeweiligen Bezirksvertretung wird eine Bezirksbürgermeisterin oder ein Bezirksbürgermeister gewählt. Sie leiten die Sitzungen der Bezirksvertretung und nehmen Repräsentationsaufgaben im Stadtbezirk wahr.

Die Bezirksvertretungen entscheiden — soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt — in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere die Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, Denkmalschutz und Pflege des Ortsbildes, Straßenwesen, Betreuung und Unterstützung von örtlichen Vereinen sowie die kulturellen Angelegenheiten des Stadtbezirkes. Zudem sind die Bezirksvertretungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Rates oder der Ausschüsse anzuhören.

Bürgerämter

Sie finden in jedem Stadtbezirk ein Bürgeramt als Vertretung der Stadtverwaltung vor Ort. Das Bürgeramt ist Anlaufstelle für Ihre Anliegen und Fragen.

Das Zusammenwirken zwischen Rat, Ausschüssen, Bezirksvertretungen und der Oberbürgermeisterin ist in der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung der Stadt Köln, in der Zuständigkeitsordnung und in der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln näher geregelt.



Bezirksrathaus Innenstadt



Andreas Hupke



Bezirksrathaus Rodenkirchen



Manfred Giesen



Bezirksrathaus Lindenthal



Cornelia Weitekamp



Bezirksrathaus Ehrenfeld



Volker Spelthann



Bezirksrathaus Nippes



Dr. Diana Siebert



Bezirksrathaus Chorweiler



Reinhard Zöllner



Bezirksrathaus Porz



Sabine Stiller



Bezirksrathaus Kalk



Claudia Greven-Thürmer



Bezirksrathaus Mülheim



Norbert Fuchs

Ihre Mitwirkungsrechte

Sie haben mit der Wahl des Rates, der/die Oberbürgermeister*in und der Bezirksvertretung, dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid, dem Einwohnerantrag, den Anregungen und Beschwerden sowie der Einwohnerfragestunde viele Möglichkeiten, die Geschicke Kölns mitzubestimmen.

Wahlen

Die Wahl des Rates, der/die Oberbürgermeister*in und der Bezirksvertretung ist Ihr elementarstes und wichtigstes Mitwirkungsrecht als Bürger*in der Stadt Köln. Leider gehen nicht alle Bürgerinnen und Bürger zur Wahl. Möglicherweise sehen sie das Wahlrecht als selbstverständlich an und vergessen, dass die Wahlen, wie sie heute in Köln stattfinden, in der Geschichte Deutschlands nicht immer selbstverständlich waren und es auch heute in vielen Staaten der Erde immer noch nicht sind. Bedenken Sie: Mit Ihrer Stimme wählen Sie für jeweils fünf Jahre die Personen, die in Ihrem Namen Ihre Interessen, Ihre Anliegen und Ihre Wünsche repräsentieren und über Ihr Köln der Zukunft entscheiden. Diese Chance zur Mitwirkung sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Wahlberechtigt sind Sie, wenn Sie

- › Deutsche*r oder Staatsangehörige*r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind,
- › mindestens 16 Jahre alt sind und
- › mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahl des Rates

Insgesamt sind bei der Wahl des Rates der Stadt Köln 90 Sitze zu vergeben. Der/die Oberbürgermeister*in wird direkt gewählt. Die Sitzverteilung und damit die Stärke der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen wird durch eine personalisierte Verhältniswahl ermittelt.

Das recht komplizierte Verfahren lässt sich verkürzt so beschreiben: Mit Ihrer Stimme wählen Sie eine/einen Kandidat*in aus Ihrem Wahlbezirk. Den Wahlbezirk gewinnt die Person, die die meisten Stimmen im Wahlbezirk erringt. Da es in Köln 45 Wahlbezirke gibt, wird mit der Direktwahl der Wahlbezirkskandidat*innen die eine Hälfte der 90 Sitze im Rat der Stadt Köln bestimmt. Die weiteren 45 Kandidat*innen werden durch einen Verhältnisausgleich ermittelt. Mit Ihrer Stimme wählen Sie neben den Direktkandidat*innen außerdem auch die sogenannte Reserveliste der Partei oder Wählergruppe, für die diese Kandidatin oder dieser Kandidat angetreten ist.

Die Sitzverteilung im Rat bestimmt sich nach den Stimmen, die die Parteien und Wählergruppen stadtweit erringen. Es kommt hierbei ein Verhältniswahlrecht zum Zuge. Das sehr komplizierte Verfahren ist das sogenannte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Nach Berechnung mit diesem Verfahren erhält jede Partei eine bestimmte Anzahl von Sitzen zugeteilt. Diese Anzahl wird zunächst mit den direkt gewählten Kandidat*innen besetzt und dann über die Reserveliste aufgefüllt.

Anders ausgedrückt: Von den Gesamtsitzen werden die Direktmandate einer Partei/Wählergruppe abgezogen. Die sich daraus ergebende Zahl bestimmt die Sitze einer Partei/Wählergruppe, die über die Direktmandate hinausgehen. Hat eine Partei also beispielsweise 40 Gesamtsitze und 19 Direktmandate, dann rücken die ersten 21 Kandidatinnen und Kandidaten auf der Reserveliste in den Rat. Wenn eine Partei/Wählergruppe mehr Direktmandate hat, als ihr Gesamtsitze zustehen, dann spricht man von Überhangmandaten. Dadurch erhöht sich die Zahl der Sitze im Rat der Stadt Köln.

Wahl der/des Oberbürgermeister*in

Die/den Oberbürgermeister*in wählen Sie mit Ihrer Stimme direkt. Gewählt werden können alle Deutschen oder die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag mindestens 23 Jahre alt sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind sowie die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Im September 2020 wurde Oberbürgermeisterin Henriette Reker für weitere fünf Jahre wiedergewählt.

Wahl der Bezirksvertretung

Die Bezirksvertretungen werden nach einer reinen Listenwahl gewählt. Die Bezirksvertretung wird von den Wahlberechtigten im jeweiligen Stadtbezirk gewählt.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Im Wege der direkten Demokratie können Sie als Bürger*innen der Stadt Köln mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid über Angelegenheiten der Stadt selbst entscheiden.

Bei einem Bürgerbegehren können die Bürger*innen beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden. Das Begehren muss schriftlich in Form einer Frage eingereicht werden, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, und eine Begründung sowie eine Kostenschätzung, die vorab bei der Verwaltung einzuholen ist, enthalten. In Köln ist es von drei Prozent der Bürger*innen zu unterzeichnen und muss drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Mit dem Bürgerbegehren kann auch ein Ratsbeschluss angegriffen werden. Dazu muss es spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingehen. Bedarf der Ratsbeschluss keiner Bekanntmachung, beträgt die Einreichungsfrist für das Bürgerbegehren drei Monate nach dem Sitzungstag. Ein Bürgerbegehren kann aber nicht in allen Fragen des städtischen Zusammenlebens eingereicht werden.

Unzulässig ist es etwa über

- › die innere Organisation der Stadtverwaltung,
- › die Haushaltssatzung,
- › die Aufstellung von Bauleitplänen oder auch über
- › Angelegenheiten, die in den letzten zwei Jahren schon einmal Gegenstand eines Bürgerbegehrens waren.

Der/die Oberbürgermeister*in muss nach der Gemeindeordnung zunächst die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens prüfen.

Auf dieser Basis beschließt der Rat dann über die Zulässigkeit. Stellt der Rat die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Erklärt der Rat das Bürgerbegehren hingegen für zulässig, so soll spätestens in der nächsten Ratssitzung in dieser Sache entschieden werden. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so entfällt die Pflicht zur Durchführung eines Bürgerentscheids. Lehnt der Rat eine Sachentscheidung im Sinne des zulässigen Bürgerbegehrens ab, muss innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Dieser ist dann erfolgreich, wenn die gestellte Frage von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Damit diese Mehrheit sich nicht nur aus einem kleinen Anteil der Bevölkerung zusammensetzt, müssen in Köln mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Bürger*innen zustimmen. Der Bürgerentscheid hat die gleiche Wirkung wie ein Ratsbeschluss und ist daher entsprechend von der/dem Oberbürgermeister*in auszuführen.



Spanischer Bau – Glasmalerei von Georg Meistermann
mit dem Grundriss Kölns

Handelt es sich um eine Angelegenheit, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entsprechend auf Bezirksebene durchgeführt werden. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt sind Sie allerdings nur dann, wenn Sie in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen.

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Für den Ratsbürgerentscheid gelten die gleichen Regeln wie für einen von den Bürger*innen beantragten Bürgerentscheid.

Einwohnerantrag

Als Einwohner*in der Stadt Köln können Sie, wenn Sie mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Kölner Stadtgebiet wohnen, schriftlich beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet. Den Einwohnerantrag müssen in Köln mindestens 8.000 Einwohner*innen unterschreiben.

Der Einwohnerantrag ist zu begründen und er muss bis zu drei Personen benennen, die die Unterzeichnenden vertreten. Weiter ist erforderlich, dass die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt und nicht innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag mit demselben Inhalt gestellt wurde.

Der/die Oberbürgermeister*in veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Anschließend prüft der Rat die Zulässigkeit und beschließt darüber. Beschließt er die Zulässigkeit, findet spätestens in der nächsten Ratssitzung eine sachliche Beratung über den Antrag statt. Handelt es sich um eine Angelegenheit, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, können Sie einen Einwohnerantrag auch dort stellen. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt sind Sie allerdings nur dann, wenn Sie in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen.

Einwohnerfragestunde

Bei den Sitzungen der Bezirksvertretungen gibt es immer den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“, in der Sie als Einwohner*in des Stadtbezirks Fragen an die Verwaltung stellen können. Die Fragen müssen eine Angelegenheit zum Gegenstand haben, die den Stadtbezirk betreffen. Die Frage ist fünf Arbeitstage (bis 12 Uhr) vor der Sitzung bei der/dem Bezirksbürgermeister*in schriftlich einzureichen. Ansonsten kommt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Anregungen und Beschwerden

Sie können sich in städtischen Angelegenheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat oder die Bezirksvertretung wenden. Zur Behandlung der Eingaben, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, hat dieser einen Ausschuss für Bürgerbeteiligungen, Anregungen und Beschwerden gebildet. Eingaben, die einen einzelnen Stadtbezirk betreffen, gibt der Ausschuss für Bürgerbeteiligungen, Anregungen und Beschwerden an die zuständige Bezirksvertretung zur Entscheidung weiter.

Einen Überblick über die Sitzungen des Ausschusses finden Sie unter www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/

Es gibt aber auch Angelegenheiten, für die ein besonderes Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist und bei denen der Beschwerdeausschuss oder die Bezirksvertretungen in der Regel nicht tätig werden können. Dies ist etwa bei Dienstaufsichtsbeschwerden der Fall oder wenn Ihre Anregungen und Beschwerden sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können. Ihre Fragen zum Beschwerdeausschuss, Einwohnerantrag, zur Einwohnerfragestunde, zum Bürgerbegehren und Bürgerbescheid beantwortet Ihnen gerne die Geschäftsstelle des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden unter der Telefonnummer 0221 221-26144.



Eingang Spanischer Bau

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro steht Ihnen für Ideen, Vorschläge, konstruktive Kritik, kurzum für Lob und Tadel, offen. Wenn Sie Ihre Stadt mitgestalten und bestehende Probleme mitlösen wollen, nimmt das Bürgerbüro Ihre Anliegen gerne auf. Es prüft sie, holt Informationen ein und leitet diese an Sie weiter. Oder es gibt Ihre Anliegen an Fachämter oder Dezernate weiter, die sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Kontaktadresse Bürgerbüro:

Laurenzplatz 4 (Nähe Historisches Rathaus)

50667 Köln

Telefon: 0221 221-26080

Fax: 0221 221-37629

buergerbuero@stadt-koeln.de

Weitere Infos unter: www.stadt-koeln.de/buergerbuero

Integrationsrat und Seniorenvertretung

Mit dem Integrationsrat und der Seniorenvertretung gibt es noch zwei weitere wichtige Gremien in der Stadt Köln, die die Interessen der Kölner*innen vertreten.

Integrationsrat

Im Jahr 2004 wurde in Köln erstmals der Integrationsrat gewählt und löste damit den bisherigen Ausländerbeirat ab. Seit 2009 sieht die Gemeindeordnung NRW in Kommunen mit über 5.000 ausländischen Einwohner*innen verpflichtend die Bildung eines Integrationsrates vor. Der Kölner Integrationsrat hat 33 stimmberechtigte Mitglieder und wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. 22 Mitglieder werden direkt gewählt – 11 weitere Mitglieder werden aus dem Rat entsandt. Die Wahlen zum Integrationsrat finden am selben Tag wie die Kommunalwahlen statt. Der Integrationsrat ist seitens der Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner*innen mit Zuwanderungsgeschichte betreffen, zu informieren und vor einer Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen. Er hat die Möglichkeit einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit und kann sachkundige Einwohner*innen in die Fachausschüsse entsenden. Der Integrationsrat arbeitet parlamentarisch und setzt sich für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte

Teilhabe für Kölner*innen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenlebens in Köln ein. Er begleitet auf politischer Ebene den Prozess der Zuwanderung in den Kommunen und wirbt dafür, dass die Potentiale von Zuwanderung gesehen, gefördert und als Gewinn für die gesamte Gesellschaft erkannt und genutzt werden. Der Integrationsrat engagiert sich gegen Diskriminierung und Rassismus und für Toleranz in Köln.

Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird von allen Wahlberechtigten über 60 Jahre gewählt. Sie vertritt die Interessen der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Köln, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige seniorenrelevante Einrichtungen im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für Senior*innen. Gleichzeitig ist sie Anlaufstelle für die Menschen ab 60 Jahren und berät diese über die Möglichkeiten, im persönlichen Lebensbereich Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und so lange wie möglich zu erhalten. Über die Stadt- und Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik kann die Seniorenvertretung dem Rat, den Ausschüssen oder Bezirksvertretungen Anregungen vorlegen.

Noch Fragen?

Viele weitere Informationen zu Rat, Verwaltung und Ihren Mitwirkungsrechten finden Sie unter www.stadt.koeln

Für interessierte Schüler*innen steht für weitere Informationen Herr Willi Becker aus dem Jugendbüro gerne zur Verfügung.
Telefon: 0221 221-31461 oder willi.becker@stadt-koeln.de

Index

Anregungen und Beschwerden	46
Ausschüsse des Rates	29
Beigeordnete	11
Beschlüsse	25
Bezirksbürgermeister*innen	33
Bezirksvertretungen	33
Bürgerämter	34
Bürgerbegehren	41
Bürgerbüro	47
Bürgerentscheid	41
Bürgermeister*innen	16
Bürgerschaft	9
Dezernate	11
Dringlichkeitsentscheidungen	15
Einwohnerantrag	44
Einwohnerfragestunde	45

Fraktionen im Rat	26
Geschäftsverteilung	11
Integrationsrat	48
Kommunale Selbstverwaltung	4
Mitwirkungsrechte	38
Oberbürgermeisterin als Chefin der Verwaltung	10
Oberbürgermeisterin als Repräsentantin	15
Oberbürgermeisterin als Vorsitzende des Rates	14
Rat der Stadt Köln	21
Ratsausschüsse im Überblick	30
Ratsmitglieder	25
Selbstverwaltung	4
Seniorenvertretung	49
Sitzungen des Rates	27
Stadtbezirke	33
Stadtdirektorin	12
Stadtkämmerin	12
Verbundbrief	6
Verwaltung	10
Verwaltungsvorstand	14
Wahl der Bezirksvertretung	41
Wahl der/des Oberbürgermeister*in	40
Wahl des Rates	39
Wahlen	38
Wahlergebnis der Kommunalwahl	21

